



**Satzung über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung
(Werbeanlagensatzung)**

Auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132- 1-1) erlässt die Gemeinde Allershausen folgende

**Satzung
über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung
(Werbeanlagensatzung)**

**§ 1
Definition der Werbeanlagen**

1. Werbeanlagen i.S. der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen (Wirtschaftswerbung) und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für die Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen sowie Fahnen, soweit sie Werbezwecken dienen.
2. Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn und soweit einfache oder qualifizierte Bebauungspläne oder sonstige Satzungen Regelungen über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen treffen.
3. Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Anlagen der Parteienwerbung, Anlagen für Volksbegehren-/entscheide, amtliche Anschlagtafeln sowie Anschlagtafeln und Schaukästen der örtlichen Vereine und Hinweise auf öffentliche Einrichtungen sowie Gottesdienstanzeiger von Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Satzung ist ebenfalls nicht anzuwenden auf Bautafeln während der Bauzeit.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt entlang der Hauptdurchfahrtsstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage von Allershausen an der Münchener Straße (Staatsstraße 2054 bis Ortsende Richtung Hohenkammer), Freisinger Straße und der Ampertalstraße sowie in Leonhardsbuch an der Dorfstraße und in Aiterbach an der Atterstraße jeweils beidseitig bis zu einer Tiefe von 30 m, gemessen ab jeweiliger Grenze der öffentlichen Verkehrsstraßen zu den privaten Grundstücken.

§ 3 **Ausschluss von Fremdwerbung**

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung unzulässig in Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO), in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO) und in Dorfgebieten (§ 5 BauNVO). In besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO) sowie in Mischgebieten (§ 6 BauNVO) gilt dies nur für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden.
2. Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB), die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem der vorbezeichneten Gebiete im Sinne der BauNVO entsprechen (§ 34 Abs. 2 BauGB) gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Für Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB (Gemengelage) gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 4 **Gestaltung**

1. Werbeanlagen haben sich in Maßstab, Form, Farbgebung und Anbringungsart dem Bauwerk sowie dem Landschafts-, Orts- und Straßenbild anzupassen und dem umgebenden Gebäudebestand unterzuordnen.
2. Werbeanlagen dürfen das Orts- und Landschaftsbild insbesondere nicht stören durch
 - a) zu starke Kontraste und grelle, aufdringliche Farbgebung
 - b) Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung
 - c) eine Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen (störende Häufung im Sinne von Art. 8 BayBO)
 - d) Wirkung in die freie Landschaft oder in den Außenbereich i.S. von § 35 BauGB (z.B. auf oder an betriebsbereiten und nicht mehr betriebsbereiten landwirtschaftlichen oder gewerblichen Fahrzeugen, Anhänger, Behälter und Geräte)
 - e) veränderliche, blendende, blinkende oder flackernde Wirkung (z.B. Skybeamer, Lichtprojektionen)
3. Innerhalb der in § 3 Abs. 1 und 2 definierten Gebiete sind zudem Werbeanlagen nur zulässig mit einer maximalen Fläche von 4 m² und an Fassaden zusätzlich bis maximal 5 % der zugehörigen Fassade. Pro Fassadenseite sind maximal 2 Werbungen zulässig.
4. Bei wesentlicher Veränderung oder Erneuerung bestehender genehmigter oder sonst bestandsgeschützter Werbeanlagen sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden (Bestandsschutz).
5. Werbeanlagen sind unzulässig, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt wird.

§ 5 **Schaukästen und Warenautomaten**

Schaukästen und Warenautomaten dürfen nur angebracht werden, wenn die architektonische und statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt. Sie sind in der Regel so tief in die Fassaden einzulassen, dass sie mit der Gebäudefront bündig abschließen. Bei einer Gehwegbreite unter 1,25 m dürfen keine diesbezüglichen Anlagen angebracht werden. Warenautomaten und Schaukästen sind so zu gestalten, dass sie sich der Fassade einwandfrei anpassen. Frei aufgestellte Schaukästen und Warenautomaten sind in Vorgärten und Einfriedungen unzulässig.

§ 6 Befreiung

In besonders gelagerten Fällen können von den Vorschriften dieser Werbeanlagensatzung Befreiungen gewährt werden, wenn die Durchführung von Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Fremdwerbungen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 4 Werbungen errichtet
3. entgegen § 5 Schaukästen oder Warenautomaten anbringt

§ 8 Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben Straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften sowie Vorschriften des Denkmalschutzes und sonstige Vorschriften unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allershausen, 17. Dezember 2012


P d p p

1. Bürgermeister

